

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Verzollung von denaturirtem Alkohol, Weingeist etc.

(Vom 17. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1879 (A. S., neue Folge, IV, 347), betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen,

beschließt:

1. Die, in Folge Bundesrathsbeschlusses vom 12. dies, den 21. dies in Kraft tretende Erhöhung des Eingangszolles für Alkohol, Weingeist u. s. w. findet keine Anwendung auf solche Flüssigkeiten dieser Gattung, welche, nach dem Verlangen des Waarenführers (Deklaranten), eine Beimischung von Steinkohlentheeröl durch die eidg. Zollstätte, auf Kosten der Zollpflichtigen, erhalten haben.

2. Das Zolldepartement ist mit dem Erlasse einer diesfälligen Vollzugsinstruktion beauftragt und wird ermächtigt, auch für einzelne Industrien allfällig besondere Denaturierungsmittel zur Anwendung bringen zu lassen.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist vom 21. Mai nächsthin an in Vollziehung zu setzen.

4. Veröffentlichung dieses Beschlusses durch das Bundesblatt und Aufnahme desselben in die amtliche Gesetzesammlung.

Bern, den 17. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Stellvertreter
des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Bericht

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend den Rekurs der Eheleute Emmenegger, von Schüpfheim (Luzern), in Bukten (Basel-Landschaft), wegen Niederlassungsverweigerung.

(Vom 3. Mai 1882.)

Tit.

Als sich bei'r ersten Behandlung des Emmenegger-Rekurses, am 24. Januar dieses Jahres, verschiedene Ansichten im Schoße des Nationalrathes kund gaben, beschlossen Sie, den Gegenstand zu verschieben, bis über die thatsächlichen Verhältnisse desselben ein gedruckter Bericht des Bundesrathes vorliege.

Ein solcher Bericht wurde nun unterm 17. April ausgetheilt. Der Bundesrath beschränkte denselben nicht auf eine Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse, sondern knüpfte, mit Berufung auf die prinzipielle Wichtigkeit der Frage, verfassungsrechtliche Erörterungen daran, welche dahin zielen, seinen Standpunkt gegenüber der Auffassungsweise der Kommissionsmehrheit zur Geltung zu bringen.

Wenn wir in der Sache selbst mit der bundesrätlichen Ansicht nicht einig gehen können, so sind wir dagegen allerdings einverstanden, daß im vorliegenden Falle ein sehr wichtiges verfassungsmäßiges Prinzip in Frage steht; nach unserm Erachten handelt es sich sogar darum, ob die eidgenössischen Räte eine der wesentlichsten Errungenschaften der Bundesrevision von 1874 wieder preisgeben sollen oder nicht.

**Bundesrathsbeschluß betreffend Verzollung von denaturirtem Alkohol, Weingeist etc.
(Vom 17. Mai 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1882
Date	
Data	
Seite	833-834
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 502

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.